

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Per E-Mail an die

1. **Kreisfreien Städte**
2. **hauptamtlich geführten Städte und Gemeinden**
3. **Verbandsgemeinden**
4. **Zweckverbände**

im Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.kommunales-sachsen-anhalt.de

Stadtparkasse Magdeburg
IBAN: DE56 8105 3272 0036 0029 00
BIC/SWIFT: NOLADE21MDG

Auskunft erteilt: Herr Liebenehm
Durchwahl: 0391 5924-320

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen

Datum

10-11-09 li-bo

30. 7. 2018

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Informationszugangsgesetzes Sachsen-Anhalt (IZG LSA)

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Ministerium für Inneres und Sport hat uns den Entwurf für ein Gesetz zur Änderung des Informationszugangsgesetzes Sachsen-Anhalt zugeleitet (s. Anlage). Wir haben Gelegenheit zur Stellungnahme.

Unter Berücksichtigung der uns gesetzten Frist bitten wir, die aus Ihrer Sicht vorzutragenden **Anregungen, Hinweise und Bedenken** mitzuteilen bis zum

21. August 2018.

Nach erster Durchsicht des Gesetzentwurfes ist auf Folgendes hinzuweisen:

Im Zusammenhang mit dem 3. Tätigkeitsbericht des Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit (Drs. 6/4048) hatte der Landtag mit Beschluss vom 4. 5. 2017 (Drs. 7/1363) die Landesregierung u. a. gebeten:

- die vom Land digital bereitgestellten Informationen an einer zentralen Stelle als Landesinformationsregister öffentlich zugänglich zu machen und gleichzeitig das Informationsangebot um weitere Elemente zu ergänzen sowie
- die Gebührenobergrenze für den Informationszugang in Sachsen-Anhalt zu senken und eine Geringwertigkeitsgrenze in Höhe von 50 Euro einzuführen.

Der vorliegende Gesetzentwurf dient der Umsetzung des Landtagsbeschlusses.

- a) Die durch Art. 2 des Gesetzes zur Organisationsfortentwicklung des Landesbeauftragten für den Datenschutz und zur Änderung des Informationszugangsgesetzes Sachsen-Anhalt vom 21. 2. 2018 (GVBl. LSA S. 10) in § 10 Abs. 2 a eingeführten Regelung, dass die Kommunen auf die Erhebung einer Gebühr verzichten können, wenn sie nicht mehr als 50 Euro beträgt, soll durch die Bestimmung ersetzt werden, dass die Verwaltungskosten für eine Amtshandlung, sofern sie weniger als 50 Euro betragen, nicht festgesetzt werden.

Ein über die bestehende Regelung in § 10 Abs. 2 a Satz 2 hinausgehender Mehrbelastungsausgleich ist nicht vorgesehen. Es soll deshalb dabei bleiben, dass jede Kommune jährlich eine pauschale Finanzaufweisung in Höhe von 200 Euro für die zu erwartenden Gebührenauffälle erhält.

- b) Die durch die Neuregelungen in § 11 Abs. 3 und 4 vorgesehene Ausweitung der Veröffentlichungspflicht in einem neuen elektronischen Informationsregister erstreckt sich ausdrücklich nicht auf die Städte, Gemeinden, Verbandsgemeinden und Landkreise (§ 11 Abs. 4).

Durch den neuen § 11 a (Ausgestaltung der Veröffentlichungspflicht) soll ein Informationsregister eingerichtet werden, in das die Landesbehörden und Einrichtungen des Landes die zu veröffentlichenden Informationen einstellen. Die Städte, Gemeinden und Verbandsgemeinden werden in diesem Zusammenhang lediglich verpflichtet, ein Portal zu bestimmen, über das sie die von ihnen für eine Veröffentlichung vorgesehenen Daten anbieten können.

Wir gehen davon aus, dass es sich bei diesem Portal sowohl um die eigene Homepage als auch eine andere Website (z. B. das Landesinformationsregister) handeln kann.

Wegen der Einzelheiten verweisen wir auf den Gesetzentwurf einschließlich Begründung.

Mit freundlichen Grüßen



Heiko Liebenehm
Erster Beigeordneter

Anlage